



Hausratversicherung

Vertragsbedingungen (VB)

Ausgabe 02.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Hausrat Allgemeines	2
2	Hausrat Feuer	2
3	Hausrat Diebstahl	3
4	Hausrat Wasser	3
5	Glasbruch	4
6	Wertsachen	4
7	Musikinstrumente	5
8	Reisegepäck	5
9	Hausrat Kasko	5
10	Schlüsselverlust und Schlüsseldienst	6
11	Bauliche Anlagen im Freien	6
12	Mobilheim / Wohnwagen	6
13	Umgebungsbeplantungen	7
14	Gemeinsame Bestimmungen	7

1 Hausrat Allgemeines

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Hausrat

Dieser umfasst die dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Fahrnisbauten, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Zum Hausrat gehören auch:

Ausweise, geleaste oder gemietete Hausrat, Tiefkühlgut, nicht eingelöste Invalidenfahrzeuge;
Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren, die Eigentum der versicherten Personen sind;
von Mietern eingebrachte Gebäudebestandteile.

Zusätzlich sind als «Hausrat» über dessen Versicherungssumme hinaus versichert:

1.1.2 Geldwerte

Geld, Reisechecks, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen bis CHF 5'000.00. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

1.1.3 Gästeeffekten und anvertraute Hausratgegenstände ohne Geldwerte, bis CHF 5'000.00.

Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Deckung auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

1.1.4 Kosten

Die als Folge eines versicherten Ereignisses entstehenden Aufräumungs- und Dekontaminationskosten (inkl. Abfuhr, bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort), zusätzliche Lebenshaltungskosten, Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser, Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie Schlossänderungskosten (ER) bis 10 % der Versicherungssumme, mindestens CHF 5'000.00 maximal CHF 50'000.00, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

1.2 Was ist nicht versichert?

1.2.1 Motorfahrzeuge, Motorfahräder (ausgenommen Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. b VTS), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;

1.2.2 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;

1.2.3 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

1.2.4 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen;

1.2.5 Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;

1.2.6 Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

1.2.7 Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Deckung wird am in der Police aufgeführten Standort (Schweiz und Fürstentum Lichtenstein) gewährt. Sich vorübergehend auswärts befindender Hausrat ist im Rahmen der Versicherungssumme während höchstens 12 Monaten bis maximal CHF 10'000.00 weltweit gedeckt. Ausgenommen davon sind Elementarschäden.

Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Deckung auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

1.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

1.4.1 Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Bedingungen oder in der Police festgelegten Summen sind der Hausrat zum Neuwert und Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, zum Zeitwert versichert.

E-Bikes, Fahrräder, Skis, Snowboards und Sportgeräte sind gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Kaskoschäden zum Neuwert gedeckt. Motorfahräder, wenn in der Police aufgeführt, sind nur zum Zeitwert versichert. Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

1.4.2 Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen

- gilt als **Neuwert** der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.

- gilt als **Marktpreis** der Wert, zu dem eine Ware oder ein Naturerzeugnis gleicher Qualität am Ort und zur Zeit des Schadenfalles wiederbeschafft werden kann.

- gilt als **Zeitwert** der Neuwert unter Berücksichtigung von Wertvermindierungen durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Bei Motorfahrrädern gilt eine Amortisation von 10 % pro Jahr, wobei in jedem Fall mindestens der Zeitwert entschädigt wird.

- werden bei Teilschäden die Reparaturkosten vergütet.

1.4.3 Die Appenzeller Versicherungen kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihrem beauftragten Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Appenzeller Versicherungen angeordnete Aufwendungen handelt.

Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt, wobei eine besonders vereinbarte, automatische Summenanpassung berücksichtigt wird.

2 Hausrat Feuer

2.1 Was ist versichert? Versichert sind Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme durch:

2.1.1 Feuer

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

- Abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;

- Abhandenkommen im Zusammenhang mit den genannten Ereignissen. Sengschäden sowie Schäden an den einem Nutzfeuer oder künstlich erzeugter Wärme ausgesetzten Sachen sind bis CHF 3'000.00 mitversichert.

2.2 Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

2.2.1 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;

2.2.2 ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;

2.2.3 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

2.2.4 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;

2.2.5 Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

2.3 Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Versichert sind auch:

2.4 Folgeschäden

Abhandenkommen als Folge der unter Art. 2.1.1 – 2.3 genannten Ereignisse.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

2.5 Mietertrag

Versichert ist der Ertragsausfall, der aus der Unbenutzbarkeit, der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht.

2.6 Tiefkühlgut

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

2.7 Was ist nicht versichert?

2.7.1 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;

2.7.2 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;

2.7.3 Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, oder Ablaufrohre treffen;

2.7.4 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser;

2.7.5 Räumungs- und Entsorgungskosten von Gebäudebestandteilen;

2.7.6 Bei Schäden am Gefriergut gemäss Ziffer 2.6: planmässiger Stromunterbruch; Stromunterbruch durch Streik; Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeniessbar gewesen sind; Schäden am Kühlaggregat selbst; Schäden, die durch eine Feuer- oder Elementarschadenversicherung gedeckt sind.

2.8 Selbstbehalt Elementar

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 500.00. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

3 Hausrat Diebstahl

3.1 Was ist versichert?

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, die entstehen durch:

3.1.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Beschädigungen anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu sind mitversichert. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Das Aufbrechen von Fahrzeugen aller Art gilt als einfacher Diebstahl.

3.1.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherten sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Todes, Ohnmacht oder Unfall.

3.1.3 Einfachen Diebstahl zu Hause

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

3.1.4 Einfachen Diebstahl auswärts

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. (z.B. Taschen- und Trickdiebstahl). Diese Deckung, ist auf die in der Police unter einfachem Diebstahl auswärts aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

3.1.5 Vandalismus zu Hause

d.h. mutwillige Beschädigungen bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu.

3.1.6 Besonderheiten

Bei Diebstahlschäden zu Hause sind im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen versichert. Dies gilt auch für Gebäudebeschädigungen bei Diebstählen aus Fahrnisbauten;

Beschädigungen an Hausrat und Gebäude im Innern des Gebäudes sind auch ohne Diebstahlschaden versichert, wenn sich ein Täter in unbefugter Weise Zutritt zum Gebäude verschafft hat und der Diebstahlschaden versichert wäre;

Befindet sich der Versicherungsnehmer in einem Mietverhältnis (Mietwohnung), sind Gebäudebeschädigungen bei Diebstahlschäden zu Hause nur ergänzend (subsidiär) zu einer Gebäudeversicherung des Eigentümers versichert.

3.2 Was ist nicht versichert?

3.2.1 Verlieren oder Verlegen von Sachen;

3.2.2 Schmucksachen über CHF 10'000.00. Diese Leistungsbegrenzung gilt nicht, wenn sie in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind;

3.2.3 Schmucksachen bis CHF 10'000.00, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sofern sie nicht in einem Safe aufbewahrt werden;

3.2.4 Geldwerte gegen einfachen Diebstahl zu Hause und auswärts; Diebstahl von Geldwerten aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art;

3.2.5 Kosten bei einfachem Diebstahl;

3.2.6 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

4 Hausrat Wasser

4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme durch:

4.1.1 Ausfliessendes Wasser aus Leitungsanlagen welche dem Gebäude dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; oder Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

4.1.2 Wasser durch das Dach Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.

4.1.3 Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grundwasser oder unterirdisch fliessendes Hangwasser, auch infolge von Hochwasser oder Überschwemmung, sofern das Wasser ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eindringt.

4.1.4 Öl dass aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausgeflossen ist.

4.1.5 Andere Flüssigkeiten Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Wärmegewinnungsanlagen) ausgelaufen sind.

4.1.6 Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern, Bassins, Zierbrunnen, Schwimmbecken und Whirlpools, die sich innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes befinden. Ausserhalb des Gebäudes gilt die Versicherung nur, wenn sich die erwähnten Objekte innerhalb des Grundstücks befinden;

4.1.7 Frostschäden Frostschäden an von den versicherten Personen im Innern des Gebäudes installierten Leitungsanlagen. Versichert sind die Reparatur von beschädigten Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten sowie die Kosten für das Auftauen derartiger Anlagen.

4.2 Was ist nicht versichert?

- 4.2.1 Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder andern Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- 4.2.2 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- 4.2.3 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen;
- 4.2.4 Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt;
- 4.2.5 Rohrreinigungen und Entstopfungen;
- 4.2.6 Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht;
- 4.2.7 Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen).

4.3 Welche Sorgfaltspflichten bestehen?

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten. Schuldhaftige Verletzung dieser Obliegenheit kann zu einer Leistungskürzung führen.

5 Glasbruch

5.1 von Glas-/Stein-Elementen bei Möbeln

Versichert sind Bruchschäden bei Verglasungen von Möbeln an in der Police deklarierten Standorten, einschliesslich Platten von Natur- und Kunststeintischen samt Steinsockeln.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Bruchschadens;
- glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

5.2 Glasbruch von Fenstern, Lavabos etc. bei Gebäuden

Versichert sind Bruchschäden bei Gebäudeverglasungen an in der Police deklarierten Standorten einschliesslich:

- Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
- Natur- und Kunststeinabdeckungen im Küchen- und Bad/WC-Bereich;
- Kochflächen aus Glaskeramik;
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen;
- Lichtkuppeln;
- Glasböden;
- Gläser von Solaranlagen;
- Gläser von Bauten im Freien und von als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des versicherten Gebäudes, innerhalb des Grundstücks.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Bruchschadens, jedoch ohne Ersatz von Armaturen (insbesondere der Mischbatterie);
- Absplitterungen von Emaillebelag an Lavabos, Spültrögen, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
- diese Deckung gilt nur für die ausschliesslich vom Versicherungsnehmer und den versicherten Personen benutzten Räume;
- glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

5.3 Was ist nicht versichert?

- 5.3.1 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, Gläser von Mobiltelefonen, Organizern und portablen Computern sowie Bildschirme jeglicher Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- 5.3.2 Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen;

- 5.3.3 Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweisssspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belages; Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern verursacht werden und Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;
- 5.3.4 Folge- und Abnutzungsschäden an den versicherten Gegenständen sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Closetsanlagen (Motor, Kabel usw.);
- 5.3.5 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

6 Wertsachen

6.1 Was ist versichert?

Die in der Police bezeichneten Wertsachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen Diebstahl, Beraubung, Zerstörung, Beschädigung, Verlieren oder Abhandenkommen versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

6.2 Wo gilt die Versicherung?

- 6.2.1 für Schmucksachen und Pelze
 - an dem in der Police aufgeführten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe. Für Pelze, die zur Übersömmerung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
 - bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen auf der ganzen Welt.
- 6.2.2 für Bilder
 - an den in der Police bezeichneten Standorten, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (nicht aber an Ausstellungen).
- 6.2.3 bei Wohnsitzwechsel
 - in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
 - verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder als Daueraufenthalter in ein Hotel, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

6.3 Was ist nicht versichert?

- 6.3.1 Diebstahl von Schmucksachen und Pelzen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;
- 6.3.2 Schäden, die entstehen, während die versicherten Schmucksachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;
- 6.3.3 Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritten vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- 6.3.4 Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern;
- 6.3.5 Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen;
- 6.3.6 Schäden durch Ungeziefer;
- 6.3.7 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- 6.3.8 Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation.
- 6.3.9 Schäden infolge Feuer/Elementar- und Wasserschäden sind nicht versichert.

6.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- 6.4.1 Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Bedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert. Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

6.4.2 Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
- gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt;
- werden bei Teilschäden die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.

6.4.3 Besonderheiten bei Schmucksachen
Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 10'000.00, so haftet die Appenzeller Versicherungen nur, wenn die Schmucksachen;
- getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden oder;
- aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Als solche werden Kassenschränke von über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore verstanden. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

6.5 **Obliegenheiten**
Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über CHF 1'000.00 einen Polizeirapport beizubringen.

7 Musikinstrumente

7.1 **Was ist versichert?**
Die in der Police bezeichneten **Musikinstrumente, Trachten, Uniformen und Fahnen**, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen **Diebstahl, Beraubung, Zerstörung** oder **Beschädigung** infolge der versicherten Ereignisse versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

7.2 **Mitversichert ist die Miete von Ersatzobjekten**
bei Eintritt eines versicherten Ereignisses bis max. 10 Tage bzw. CHF 1'000.00. Das Ersatzobjekt darf die Preiskategorie des Originals nicht übersteigen.

7.3 **Wo gilt die Versicherung?**
Auf der ganzen Welt.

7.4 **Wie wird die Entschädigung berechnet?**

7.4.1 Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Bedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert.
Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

7.4.2 Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
- gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes;
- Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt;
- werden bei Teilschäden die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.

7.5 **Obliegenheiten**
Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über CHF 1'000.00 einen Polizeirapport beizubringen.

7.6 **Was ist nicht versichert?**

7.6.1 Diebstahl von Musikinstrumenten aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;

7.6.2 Schäden, die entstehen, während die versicherten Musikinstrumente einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;

7.6.3 Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritten vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;

7.6.4 Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe;

7.6.5 Schäden durch Ungeziefer;

7.6.6 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;

7.6.7 Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation.

8 Reisegepäck

8.1 **Was ist versichert?**

- Sofern in der Police als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 3 versichert.
- Die Deckung ist, auf die in der Police unter einfachem Diebstahl auswärts aufgeführte Versicherungssumme beschränkt;
- Reisegepäck während Flugreisen oder;
- Reisegepäck, das auf einer Reise mit mindestens einer Übernachtung mitgeführt wird oder;
- Reisegepäck, das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben wird;
- Reisegepäck ist immer Teil des versicherten Hausrats.

Ersatzgepäck

Versichert sind die Kosten für notwendige Anschaffungen, wenn das Reisegepäck von versicherten Personen durch eine beauftragte Transportunternehmung verloren geht oder verspätet ausgeliefert wird (bis max. CHF 1'000.00 pro Schadenfall).

Wiederbeschaffungskosten für Reisedokumente

Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von Reisedokumenten bei deren Verlust.

8.2 **bei**
unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung sowie der Verlust.

8.3 **Was ist nicht versichert?**

- Neben den Ausschlüssen gemäss Definition der Feuer-, Elementar-, Wasser-, Glas-, Diebstahl- und Kaskoversicherung sind folgende Schäden nicht versichert:
- Schäden an versicherten Sachen, die beim Gebrauch auf der Reise entstehen;
 - Geldwerte (Bargeld, Kredit- und Kundenkarten usw.);
 - Fahrzeuge und Boote je samt Zubehör;
 - Handelswaren, Berufswerkzeuge und Berufsutensilien.

9 Hausrat Kasko

9.1 **Was ist versichert?**

Versichert sind die nachstehend aufgeführten Sachen und Gefahren.

9.2 **Wo gilt die Versicherung**

Hausrat, der sich zu Hause und vorübergehend, nicht länger als ein Jahr, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der ständigen Wohnmöglichkeiten befindet.

9.3 **bei**

- unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung;
- plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw.;
- Verlust durch Unfall des Transportmittels;
- notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20 % der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes;
- unbeabsichtigtem Ausfall des Kälteaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken, Versichert sind Lebensmitteln für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden.

9.4 **Was ist nicht versichert?**

- Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten; Geschäftspapiere, Geschäftsfahrkarte, Handelswaren und Musterkollektionen;
- Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Briefmarken und Musikinstrumente;
- Informatiksoftware aller Art, Datenverluste, Verlieren und Abhanden kommen von Mobiltelefonen;
- Kontaktlinsen, Sehhilfen, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;
- Haustiere;
- Modellflugzeuge mit einem Ersatzwert grösser als CHF 5'000.00;

- Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.

9.5 Nicht versicherte Gefahren:

- behördliche Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen;
- Liegenlassen oder Verlegen;
- Computerviren;
- Nagetiere und Ungeziefer;
- Verunreinigung (Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbissschäden) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere;
- Normale Abnutzung, Verderb, Verschmutzung, Alterung, udgl. durch bestimmungsgemässen Gebrauch;
- Kratz- und Lackschäden;
- Abnutzung, Materialermüdung, Bruch an Uhrwerken;
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;
- Schäden, die infolge Feuer, Elementar, Wasser und Diebstahl entstanden sind, sowie Schäden an Mobiliarglas;
- die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe und Kosten, vor behalten bleibt notwendigen;
- Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20 % der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes.

10 Schlüsselverlust und Schlüsseldienst

10.1 Was ist versichert?

Schlüssel im Mit- oder Alleineigentum einer versicherten Person. Dazu gehören Schlüssel von Wohnungen, Häusern, Liegenschaften, Tresoren und Fahrzeugen aller Art. Als Schlüssel gelten auch Badges und Magnetkarten. Die Versicherung gilt weltweit. Sofortmassnahmen werden nur für Standorte innerhalb der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erbracht.

10.2 bei

- Verlust und Beschädigung von Schlüsseln;
- plötzliche und unvorhergesehene Funktionsunfähigkeit von Schliessanlagen;
- versehentliches Aussperren.

10.3 versicherte Leistungen

- Kosten für Ersatzschlüssel;
 - Sofortmassnahmen zur Türöffnung (Einsatz eines Schlüsseldienstes);
 - notwendige Schlossänderungskosten, sofern der entsprechende Standort über die Hausratversicherung versichert ist. Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern;
 - Reparatur der Schliessanlage, sofern der entsprechende Standort über die Hausratversicherung versichert ist.
- Diese Deckung, ist auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

10.4 Was ist nicht versichert?

- defekte Schliessanlagen von Fahrzeugen;
- versehentliches Aussperren aus Fahrzeugen;
- Kosten im Zusammenhang mit Schlössern bzw. Schliessanlagen von Fahrzeugen;
- Firmenschlüssel und Schliessanlagen des Firmeninhabers bzw. Arbeitgebers;
- Schlüssel, welche die versicherte Person von einer Firma übernommen hat, die sich in ihrem Eigentum befindet oder an welcher sie Anteile besitzt und eine leitende Stelle innehat;
- Schlüssel, die Dritten anvertraut werden (z.B. Handwerkern), um in Wohnungen und Häusern von versicherten Personen Aufträge zu erledigen.

11 Bauliche Anlagen im Freien

11.1 Was ist versichert?

Sofern in der Police als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 / 3 / 4 & 5 versichert.

11.2 Versicherte Kosten

Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

- Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen von Bauten im Freien oder als Dauereinrichtung installierter Sachen wie Wege, Treppen, Stützmauern, Einfahrten, Sitzplätze, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, Erdregister, Erdsonden,

Briefkästen, Sonnenstoren, Schwimmbäder samt fest montierter Abdeckungen und Anlageteilen usw.;

- Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen des Grundstücks selbst und für dessen Wiederbepflanzung;
- Kosten für das Instandstellen von Gebäudeleitungen, für die eine versicherte Person unterhaltspflichtig ist.

11.3 Was ist nicht versichert?

Neben den Ausschlüssen gemäss Art. 1.2 / 2.2.1 / 2.7 / 3.2 & 4.2 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Sachen, die Gebäude oder Gebäudebestandteile sind sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der Appenzeller Versicherungen; in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;
- spezielle Fundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker);
- landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald;
- gewerblich genutzte Kulturen inklusive dazu gehörender Böden;
- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen inklusive Erzeugnisse;
- Schäden durch Arbeiten zur Baugrundverbesserung und durch Baugrubenaushub;
- Freilegungskosten: Kosten für das Freilegen sowie Eindecken von verlegten Leitungen;
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

11.4 Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)».

In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegen:

- temporäres Dritteigentum (wie Gästeeffekten und anvertraute Sachen);
- Kosten (wie Aufräumungs- und Lebenshaltungskosten);
- Geldwerte;
- Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

12 Mobilheim / Wohnwagen

12.1 Was ist versichert?

Sofern in der Police als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 / 3 / 4 & 5 versichert.

12.2 Versicherte Objekte

- Versichert ist das in der Police aufgeführte Mobilheim bzw. das nicht immatrikulierte Wohnmobil oder der nicht immatrikulierte Wohnwagen. - Mitversichert im Rahmen des deklarierten Objektwerts sind festverbundene Zusatzausrüstungen und Zubehörteile wie Kochherd, Schlafstelle und Vorzelt.
- Bewegliche Zusatzausrüstungen und Zubehörteile wie Küchengeräte, Geschirr oder Fernsehapparat sind nicht über diesen Zusatz mitversichert.

12.3 Entschädigungsgrundlage

- Neuwert
- Zeitwertentschädigung für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden.

12.4 Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert
Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwertes des beschädigten Mobilheimes/Wohnwagens. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

12.5 Was ist nicht versichert

- Mobilheime/Wohnwagen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.
- eingelöste Wohnwagen
- Wohnmotorwagen

12.6 Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die Regelungen gemäss Art. 11.4

13 Umgebungsbepflanzungen

13.1 Was ist versichert?

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 versichert.

Die für die Wiederherstellung und Bepflanzung der Gartenanlagen (inkl. Humus) in den ursprünglichen Zustand aufgewendeten Kosten.
Entschädigungsgrundlage = tatsächlichen Kosten

13.2 Was ist nicht versichert

- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen;
- Schäden infolge böswilliger Beschädigung sowie Beschädigung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere;
- Schäden, die über eine Wasserversicherung versichert werden können;
- Einzeln bezeichnete Sachen, für die eine separate Versicherung besteht sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

13.3 Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die Regelungen gemäss Art. 11.4

14 Gemeinsame Bestimmungen

14.1 Wohnsitz Ausland

Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz auf, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahrs oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

14.2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen. Schmucksachen, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind. Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

14.3 Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?

Der Anspruchsberechtigte hat;

14.3.1 die Appenzeller Versicherungen sofort zu benachrichtigen;

14.3.2 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben auf Verlangen schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

14.3.3 die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen;

14.3.4 für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Appenzeller Versicherungen zu befolgen.

14.3.5 Bei Diebstahl hat er ferner

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- die Appenzeller Versicherungen unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält. Hat die Appenzeller Versicherungen die Entschädigung für wieder beigebrachte Sachen bereits bezahlt, so hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder Reparaturkosten, zurückzugeben oder die Sachen der Appenzeller Versicherungen zur Verfügung zu stellen;

14.3.6 Bei Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck während der Beförderung durch eine Transportunternehmung ist bei dieser eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen;

14.3.7 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Appenzeller Versicherungen können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsam bestimmten Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

14.4 Für Kosten gemäss 1.1.4 wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

14.4.1 Aufräumungs-Dekontaminationskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten des versicherten Hausrats und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

14.4.2 Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

14.4.3 Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes.

14.4.4 Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahme.

14.4.5 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie von persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements.

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Originalen oder Duplikaten.

14.5 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Bei Unterversicherung:

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) des gesamten Hausrats, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung), was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, Gästeeffekten und Kosten.

Bei Schäden, ausgenommen Elementarschäden, welche weniger als 10 % der Versicherungssumme zu Hause ausmachen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10 % der Versicherungssumme zu Hause wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel angewendet.

Bei der Versicherung auf **Erstes Risiko** wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung. Davon ausgenommen sind Elementarschäden.

14.6 Die allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.